

Sicher durch die digitale Betriebsprüfung
So schützen Sie sich vor Steuernachzahlungen





- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin
Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
 - ▷ Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaften
 - ▷ Gesundheitswesen



- Sabine Patzelt
- Beruf: Steuerberaterin
Kanzleisitz: Bernburg und Staßfurt
- Spezialisierungen:
 - ▷ Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirte
 - ▷ Lohnkostenoptimierung

Alte Welt: Jede Steuererklärung wird persönlich geprüft und bearbeitet



Plausibilisierung

Rückfragen

Anforderung von Belegen

2016

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
An das Finanzamt			
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
5	Allgemeine Angaben		
6	Steuerpflichtige Person (sipfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann / Lebenspartner(in) A nach dem LP-Prinzip *)		
7	Name		
8	Vorname		
9	Titel, akademischer Grad		
10	Straße (brevolierte Adresse)		
11	Religion		

*) Bitte Anleitung beachten.

Religionschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = 00
Weitere siehe Anleitung

Probleme des Finanzamts und deren Lösungsstrategie



Problem: keine klaren Vorgaben für die Buchführung in der digitalen Welt

Anders war es in der „guten, alten Zeit“

§ 162 Reichsabgabenordnung von 1919

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschrieben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob die bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Lösung: Übersetzung der „analogen“ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) in die GoBD



Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. November 2014

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Problem: Begrenzte personelle Ressourcen



Zu wenige Prüfer mit Branchen- und IT-Kenntnissen!

Problem: Orientierung an Größenklassen bildet das Verkürzungsrisiko nicht realistisch ab

Größenklasse (Freie Berufe)	Umsatz \geq oder Gewinn \geq		geprüfte Betriebe	Prüfquote BP 2015	Mehrergebnis 2015 in Mrd. €
Großbetriebe (G)	5.200.000 €	650.000 €	41.886	21,30%	12,90
Mittelbetriebe (M)	920.000 €	150.000 €	52.159	6,40%	1,20
Kleinbetriebe (K)	190.000 €	40.000 €	39.126	3,20%	0,70
Kleinstbetriebe (Kst)			58.616	1,00%	0,90
Summe			191.787	2,40%	16,80

BMF, Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2015 vom 21.10.2016, Monatsbericht für Oktober 2016

Risikoklassen

Risikoklasse	Fallart
1	Fall mit hohem Risiko
2	Fall mit mittlerem Risiko
3	Fall mit geringem <i>oder</i> ohne Risiko
B P	B P - Fall

Lösung: Selbstveranlagung mit Risikomanagementsystem (RMS)

Bewertungskriterien

- objektives Steuerausfallrisiko
- Compliance-Neigung, d. h. das subjektive Vorverhalten (sog. Steuervita)

Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten am RMS ausrichten, dürfen Einzelheiten des RMS nicht veröffentlicht werden.

Lösung: Manuelle Steuerveranlagung als Ausnahme

Manuelle Veranlagung nur noch in folgenden Fällen:

- Risikoorientierte Auswahl durch RMS
- Zufallsauswahl
- Eintrag des Steuerpflichtigen in ein „qualifiziertes Freitextfeld“
- Manuelle Auswahl eines Amtsträgers

Lösung: Fachprüfer

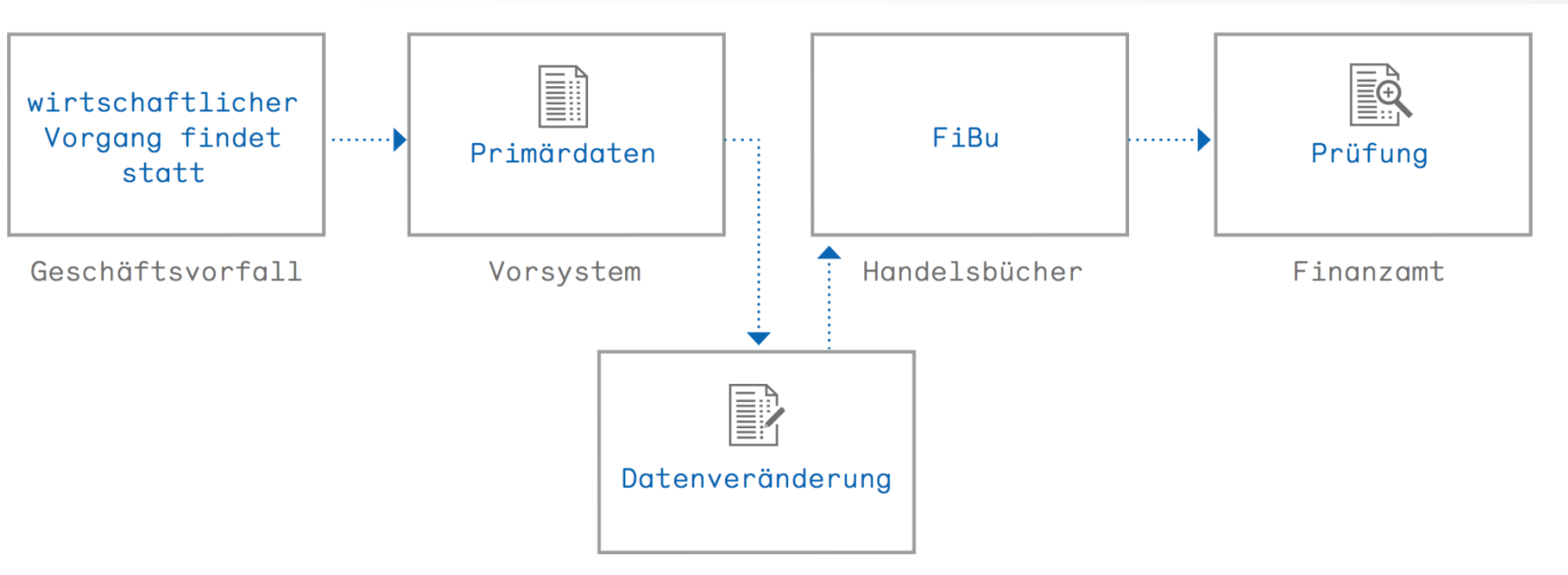
Spezialisierung auch beim Finanzamt

- Fachprüfer für Gastronomie, Gesundheitswesen, Bauwesen, Einzelhandel, ...
- Fachprüfer IT mit Zugang zu einer speziellen Datenbank tauchen gemeinsam bei der Betriebsprüfung auf

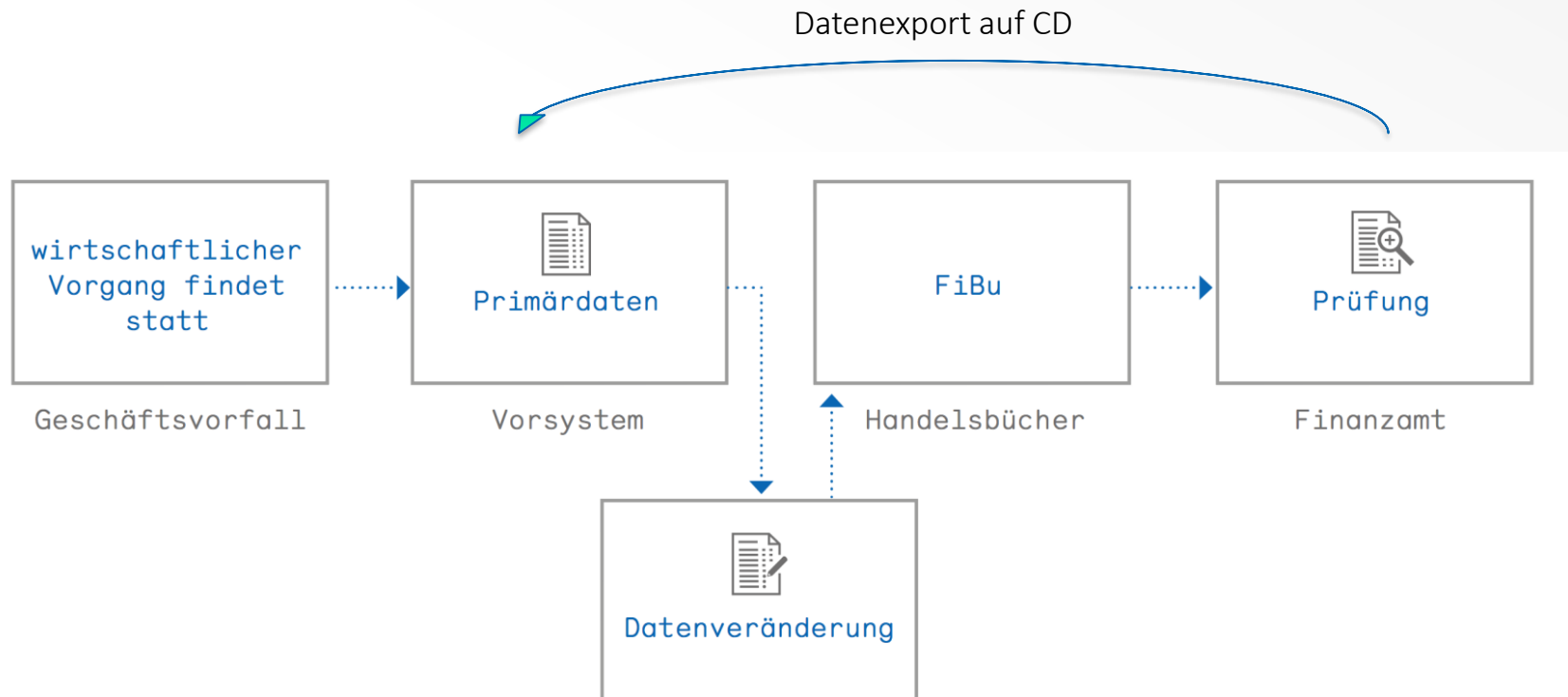
O-Ton eines Mandanten:

„Die kamen im Doppelpack und kannten sich besser aus als mein IT-Beauftragter!“

Problem: Suche an der falschen Stelle



Lösung: Anzapfen und Prüfung der Primärdaten aus den Vorsystemen



Was sind „Vorsysteme“?

Als Vorsysteme gelten:

Alle technischen Aufzeichnungen, die als Grundlage der Buchführung oder Buchführungsverprobung relevante Daten liefern.

Also insbesondere:

- Unternehmenssoftware
 - Terminkalender
 - Kalkulationsprogramme
- Rechnungsprogramme, z. B. Office-Programme (Word)
- Kassenaufzeichnung
 - Registrierkassen
 - PC-Kassenbuch
- Waagen, ...

Lösung: Überraschungseffekt nutzen – „Kassen-Nachschau“ ab 1. Januar 2018

Neue Prüfungsmöglichkeit für die Finanzverwaltung

- Unangekündigte Prüfung durch Außenprüfer
- Während der übliche Geschäfts-und Arbeitszeiten
- Auf Verlangen Vorlage von Kassenunterlagen , Aufzeichnungen , Büchern , Organisationsunterlage(z.B. Verfahrensdokumentation) und Erteilung von Auskünften
- Elektronische Daten sind über eine digitale Schnittstelle zugänglich zu machen bzw. zu übermitteln
- Befinden sich die angeforderten Daten bei einem Dritten, ist dieser zur Herausgabe verpflichtet
- Vorherige Prüfungsanforderung nicht erforderlich
- Übergang zur Außenprüfung möglich

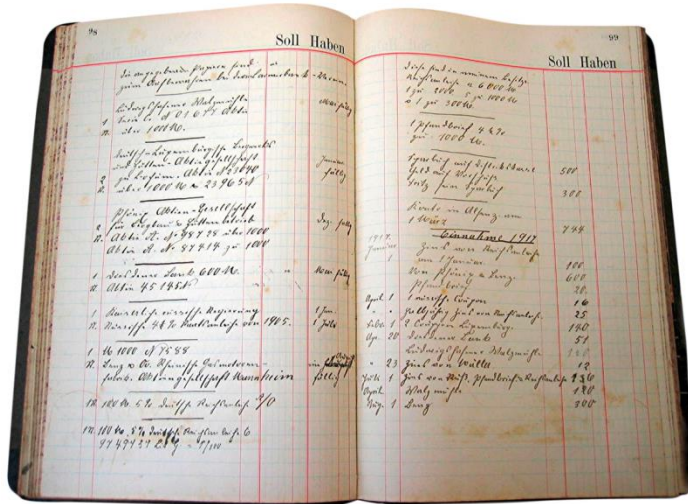
Lösung:

Überraschungseffekt nutzen

- „Kassen-Nachschau“ ab 1. Januar 2018

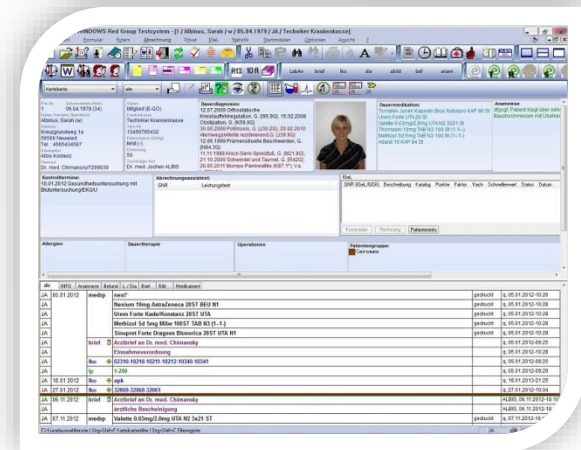
Die Kassennachschau ist speziell für „bargeldintensive“ Unternehmen geschaffen worden. Dazu zählen der Einzelhandel, Friseure, Bäckereien, Fleischereien, etc.

Problem: Tausende unterschiedlicher Softwaresysteme und Betriebsabläufe



Analoge-Zeit

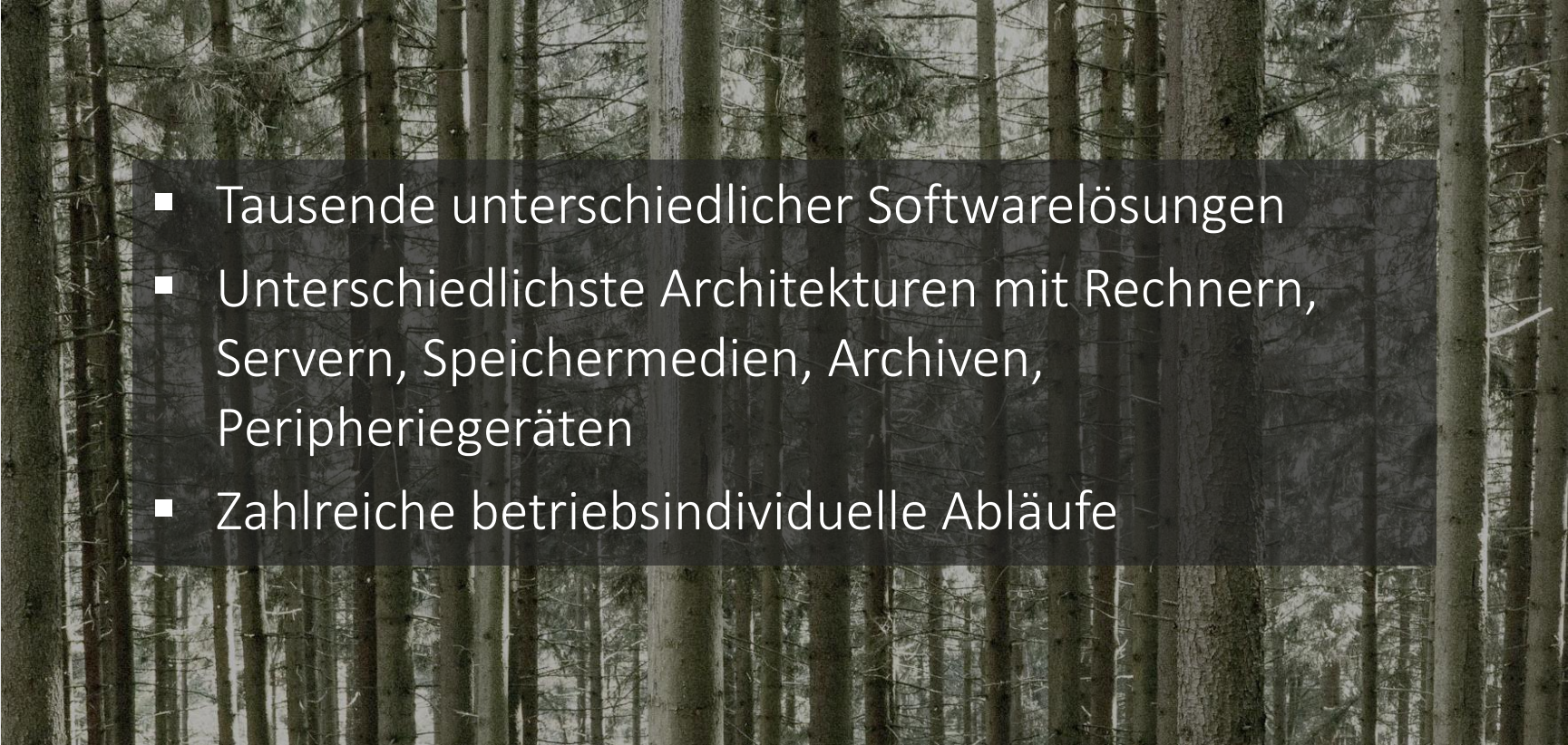
Händische Buchführung
leicht zu überschauen
schwer zu manipulieren



PC-Zeit

EDV-Systeme
kaum überschaubar
aber leicht manipulierbar

Problem: Keine Kenntnis der individuellen Systemarchitektur

- 
- Tausende unterschiedlicher Softwarelösungen
 - Unterschiedlichste Architekturen mit Rechnern, Servern, Speichermedien, Archiven, Peripheriegeräten
 - Zahlreiche betriebsindividuelle Abläufe

Lösung: Der Steuerpflichtige muss für das Finanzamt eine „Gebrauchsanleitung“ in Sachen Finanzen schreiben

Finanz-QMS = sog. Verfahrensdokumentation

Beschreibung aller zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Abläufe unter Berücksichtigung von Hardware, Software, Vorsystemen, Peripheriegeräten, Daten und Dokumenten + Internes Kontrollsystem (IKS).

Hilfe für die Finanzverwaltung, um die Funktionsweise der Vorsysteme und der Buchführung zu verstehen.

Lösung: Verfahrensdokumentation

- Verstehen und Verproben der unterschiedlichen Systemlösungen durch sachverständige Dritte (Finanzverwaltung) in angemessener Zeit
- Lückenlose Dokumentation aller System- bzw. Verfahrensänderungen
- zeitlich und inhaltlich
- Nachweis, dass alle Ordnungsvorschriften lt. den“ Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern , Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ beachtet werden z.B.:
 - Dokumentation von Kassenvorgängen
 - Dokumentation von Inhalt , Aufbau und Ablauf des
 - Abrechnungsverfahrens

Lösung: Verfahrensdokumentation

Hinweis:

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation besteht unabhängig:

- von der Größe oder Komplexität des Unternehmens
- seines (IT-gestützten) Buchführungssystems sowie
- der dabei verwendeten Hard-und Software!

Problem: Hersteller von Unternehmenssoftware machen Manipulationen technisch möglich

- Keine tägliche Festschreibung von Daten
- Keine zwingende Nachverfolgbarkeit von Änderungen

Lösung: Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung und Meldepflichten ab 2020

Die Finanzverwaltung zwingt die System/Kassenhersteller eine Manipulierbarkeit (Veränderbarkeit) der Primärdaten unmöglich zu machen

- Einzelheiten wird eine Rechtsverordnung regeln
- Meldepflichten für Unternehmer hinsichtlich des Systems an die Finanzverwaltung
 - Art der Sicherheitseinrichtung
 - Art des elektronischen Aufzeichnungssystems
 - Datum der Anschaffung
 - Seriennummer

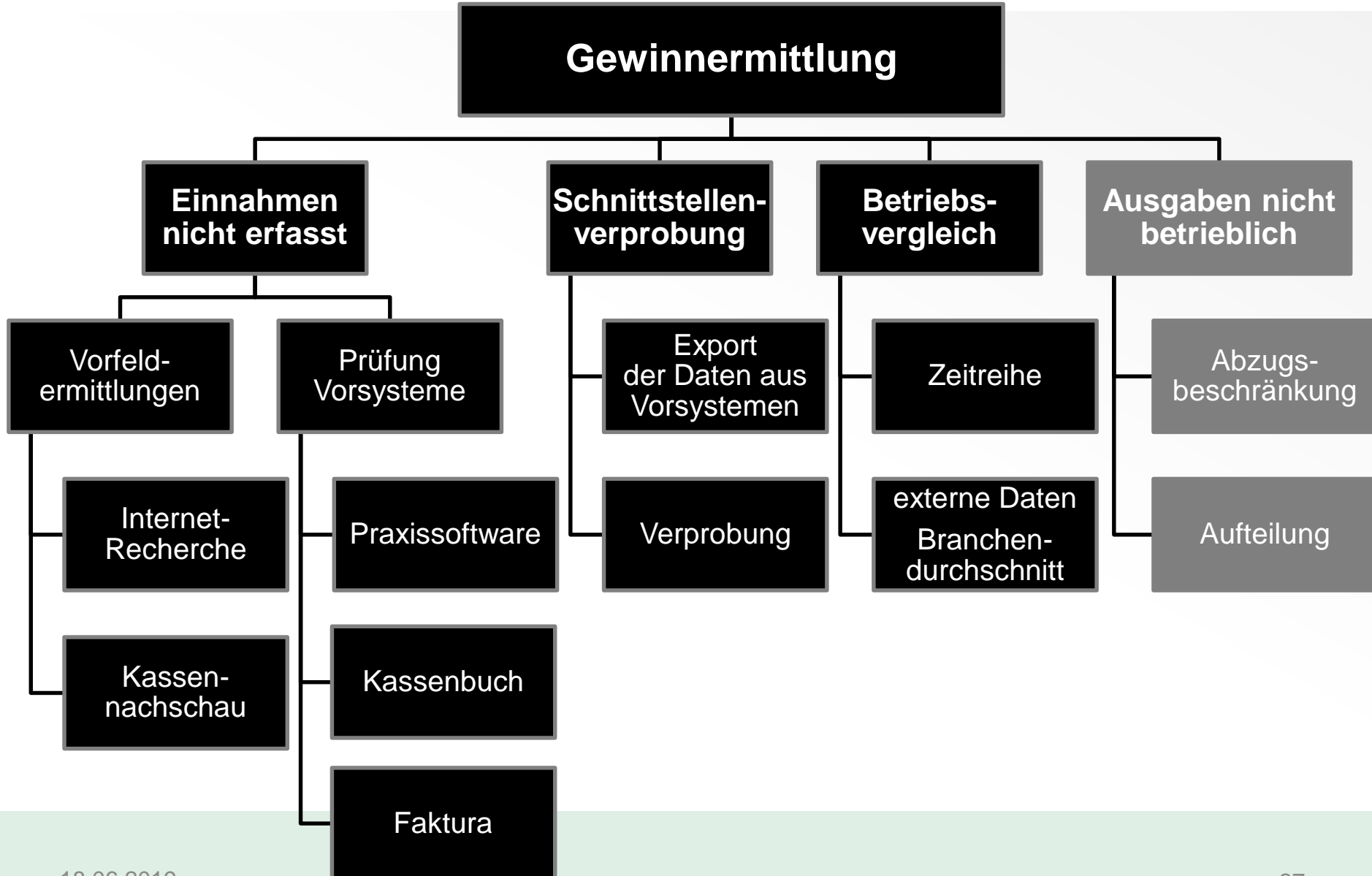
Gewinnermittlung

Ausgaben
nicht betrieblich veranlasst

Abzugs-
beschränkung

Aufteilung

...alte
Prüfungsmatrix!



Gezielte Vorbereitung durch Internetrecherche

Website

Google

jameda

facebook.

Instagram

XING

versteuerten Einkünften

- Warenangebote
- besondere Leistungen
- ...

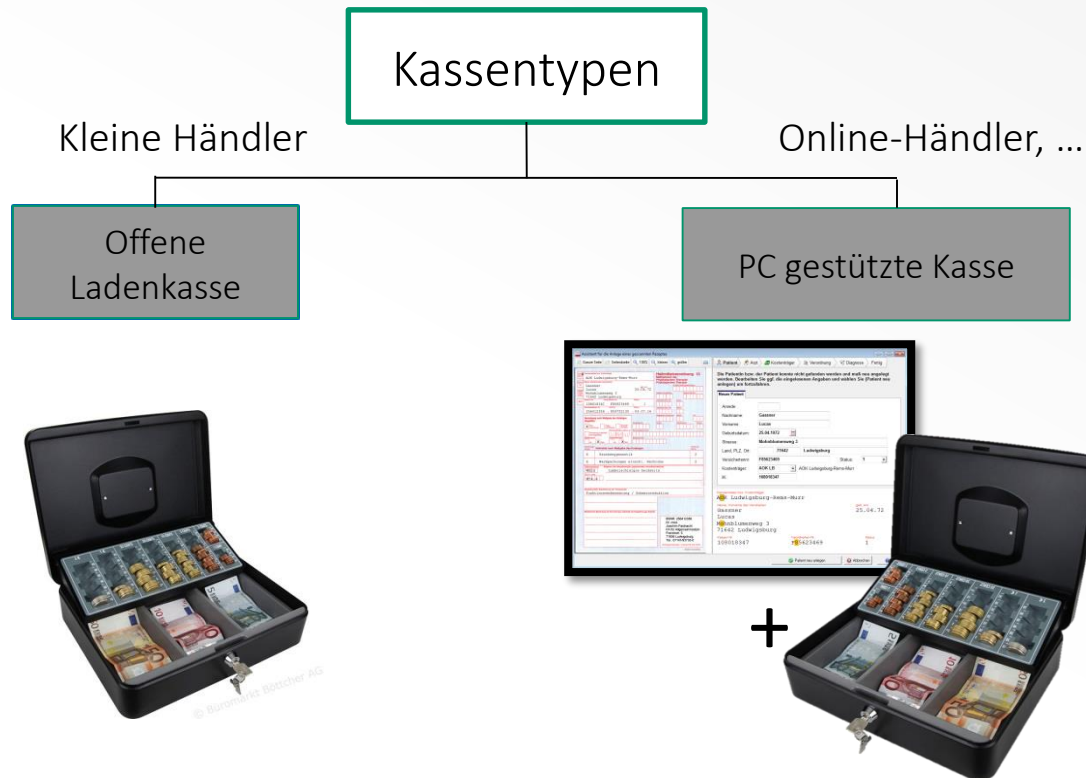
amazon



ebay

Kassensystem





- Zulässig bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen

- Einzelaufzeichnungspflicht im Einzelhandel nicht immer zumutbar
- Exportmöglichkeit für FA

Grundsatz der Einzelaufzeichnung

- Pflicht zur Einzelaufzeichnung von allen Geschäftsvorfällen
Zu erfassen sind, soweit zumutbar, Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners sowie Angaben zur Lieferung oder zur sonstigen Leistung.

Ausnahme: Laufkundschaft z. B. Einzelhandelsgeschäft

- Ordnungsgemäßes Kassenbuch
- Auszählen der Kasse

Grundsatz: Einzelaufzeichnungspflicht

Ausnahme: keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn

1.

**Keine
Verwendung
einer
elektronischen
Registrier-
kasse**

2.

Verkauf von
Waren

3.

An eine Vielzahl
von Personen

4.

An nicht
bekannte
Personen

5.

Gegen
Barzahlung

Beispiel: Friseur / Nagelstudio

Ausnahme: keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn

1.

Keine
Verwendung
einer elektro-
nischen
Registrier-kasse



2.

Verkauf von
Waren



3.

An eine Vielzahl
von Personen



4.

An nicht
bekannte
Personen



5.

Gegen
Barzahlung



Beispiel: Gebrauchtwagenhandel

Ausnahme: keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn

1.

Keine
Verwendung
einer elektro-
nischen
Registrier-kasse



2.

Verkauf von
Waren



3.

An eine Vielzahl
von Personen



4.

An nicht
bekannte
Personen



5.

Gegen
Barzahlung



Lösung: Überraschungseffekt nutzen – „Kassen-Nachschau“ ab 2018

Amtsträger können ...

- ... ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung
- ... während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
- ... Geschäftsräume betreten
- ... um steuerungsrelevante Sachverhalte festzustellen, z. B. Kassensturzfähigkeit und Verfahrensdokumentation

A stack of numerous papers or documents is placed on a white, rectangular pedestal. The background is a solid, dark blue color. The word "Faktura" is written in white, sans-serif font to the left of the stack.

Faktura

Faktura – typische Probleme

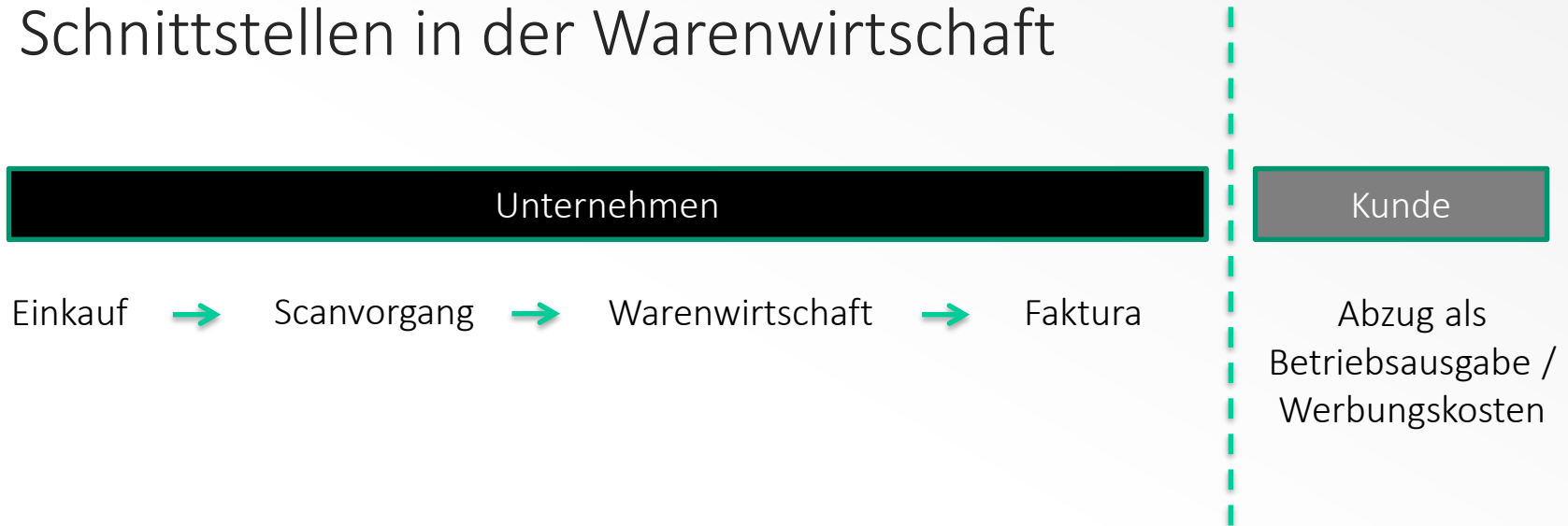
Rechnungssummen

- Lücken in der Nummerierung
- doppelte Vergabe von Rechnungsnummern
- Stornos
- Null-Rechnungen

Schnittstellenverprobung

The image features a white rectangular block in the foreground. On top of this block, there is a stack of papers on the right side, a stack of coins in the center, and a pencil lying horizontally on the left. In the background, there are three blue binder rings. The entire scene is set against a solid blue background. The text 'Schnittstellenverprobung' is overlaid in white, centered horizontally across the middle of the image.

Schnittstellen in der Warenwirtschaft



Besonderes Potenzial vermutet die Finanzverwaltung bei **Warenwirtschaftssystemen** (Bestellung, Einkauf und Verlauf des Warenflusses) und der unterlassenen Fakturierung

Datenschutz versus steuerrechtliche Mitwirkungspflicht



Auch der Steuerpflichtige darf digitalisieren

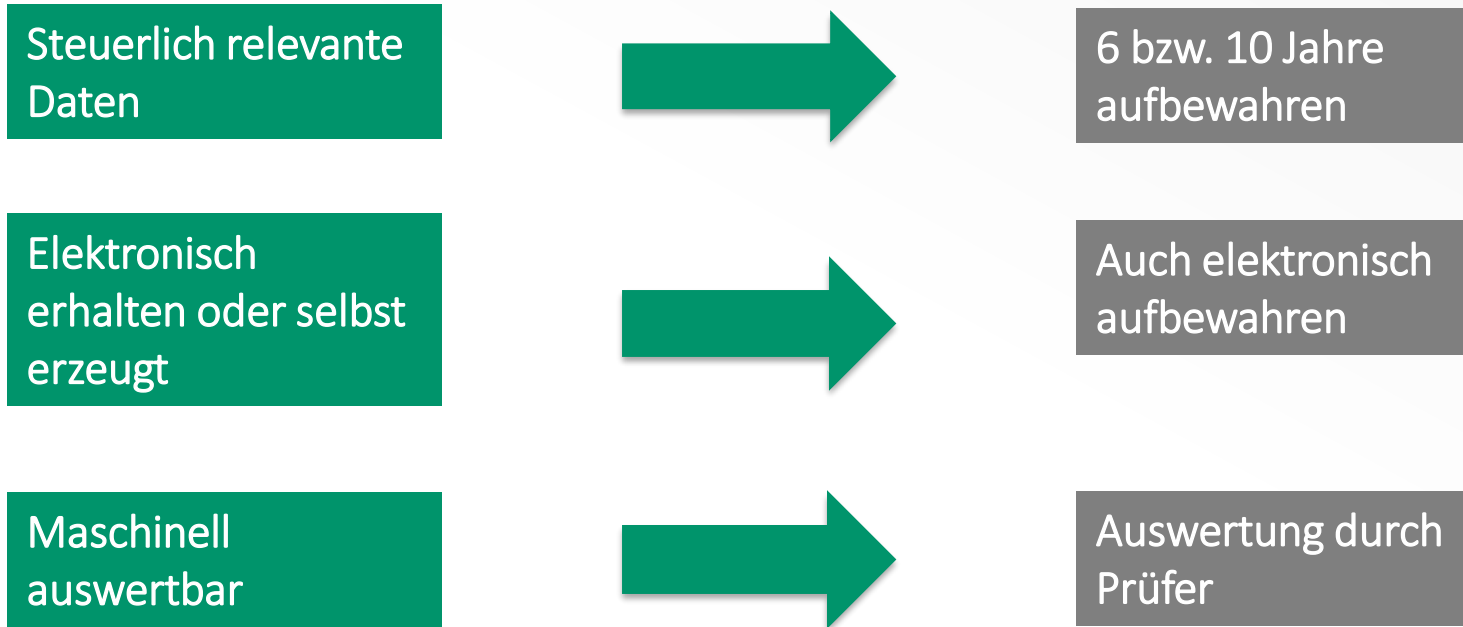


Originär digitale Daten sind digital aufzubewahren



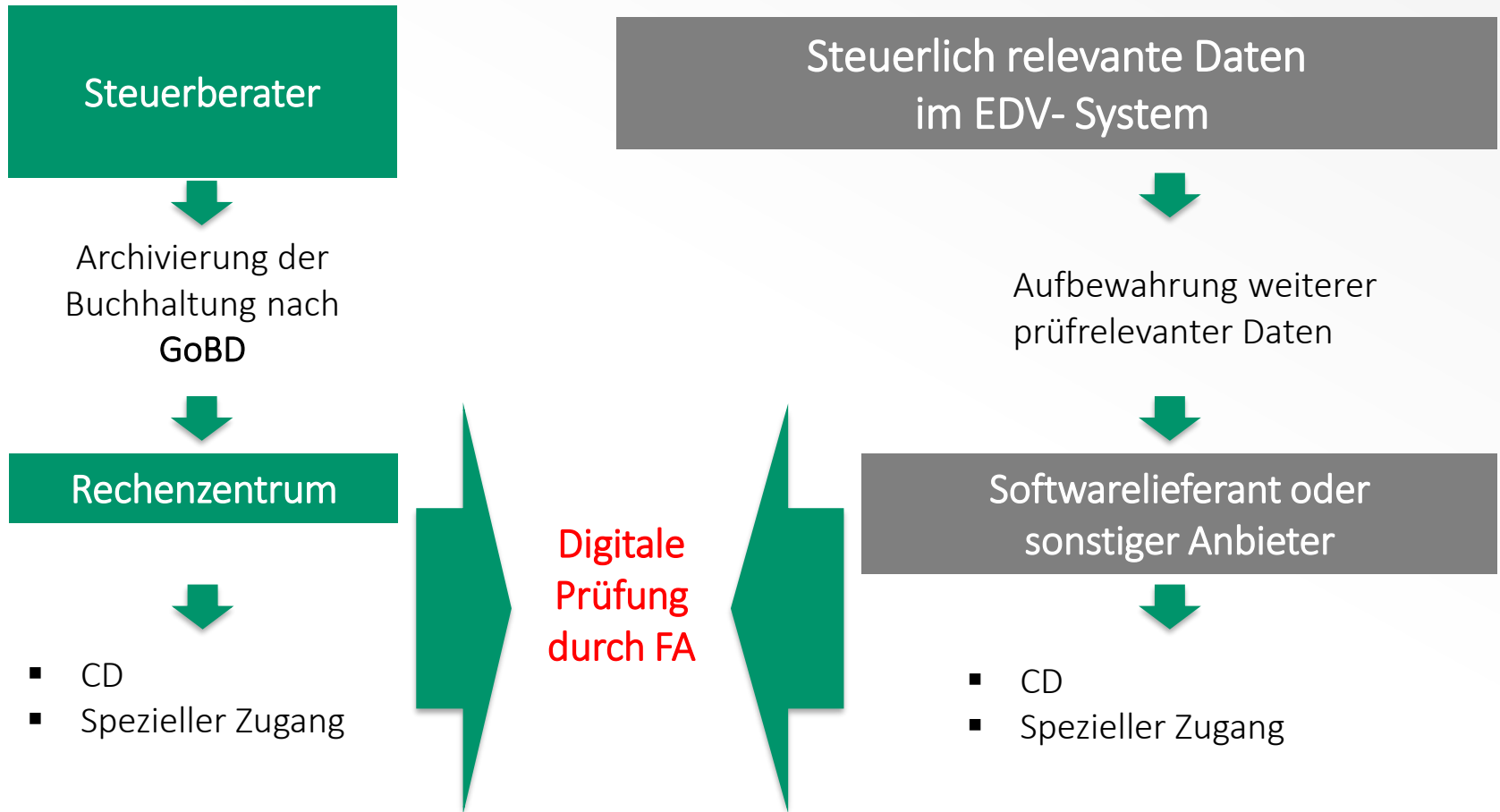
- Originär digitale Unterlagen, die nicht aus Papierunterlagen umgewandelt worden sind, sondern von Anfang an elektronisch generiert wurden, z. B. elektronische Rechnungen, sind **in dem elektronischen Format abzuspeichern, in dem sie empfangen bzw. erstellt worden sind.**
- Es genügt also nicht, wenn das elektronische Dokument ausgedruckt und nur in Papierform aufbewahrt wird.

Originär digitale Daten sind digital aufzubewahren!



Es genügt nicht, wenn elektronische Dokumente nur ausgedruckt in Papierform aufbewahrt werden.

Originär digitale Daten sind digital aufzubewahren



Papierdokument kann nach dem Scannen vernichtet werden



Lediglich in wenigen Ausnahmefällen muss das Original verwahrt werden:

- Erbschein, Schuldschein, Vollmacht, Bürgschaftserklärung
- Notarurkunden
- Steuerbescheinigungen
- Spendenbescheinigungen

Verfahrensdokumentation für das Scannen

Umgang mit Vorder-/Rückseite

Seit	▪ Es werden immer Vor- und Rückseite gescannt	<input type="checkbox"/>
	▪ Die leere Rückseite wird nicht gescannt	<input type="checkbox"/>

Wer darf scannen?

Zu welchem Zeitpunkt bzw. wie häufig wird gescannt?

Wo wird gespeichert: Datenpfad und Ordner / Cloud?

Zwischenablage / Benennung der Scandateien wie geregelt?

5-Punkte-Plan in Sachen digitales Besteuerungsverfahren

- Nehmen Sie Formalitäten ernst: Die formell ordnungsgemäße Buchführung gilt auch inhaltlich als richtig!
- Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation!
- Sichern Sie Ihre Daten revisionssicher gegen Verlust!
- Bewahren Sie digital erhaltene oder erstellte Dokumente zwingend digital auf!
- Sehen Sie Digitalisierung und Verfahrensdokumentation nicht bloß als lästige Pflicht, sondern als Chance Ihre Abläufe besser zu verstehen und effizienter zu gestalten!



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin
Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
 - ▷ Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaften
 - ▷ Gesundheitswesen



- Sabine Patzelt
- Beruf: Steuerberaterin
Kanzleisitz: Bernburg und Staßfurt
- Spezialisierungen:
 - ▷ Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirte
 - ▷ Lohnkostenoptimierung